

Stellungnahme der einbringenden Fraktion Freie Stadträte Stendal zum Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten vom 23.02.2026 zum Beschluss Ds. A VIII/052 vom 09.02.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sieler,

nach Erhalt und Prüfung Ihres o.g. Widerspruches teilen wir Ihnen folgendes mit:

zu 1. angeblicher Verstoß gegen § 48 Abs. 1 KVG LSA

Ihre Argumente sind nicht überzeugend und werden daher abgelehnt, da sie auf offensichtlich falschen Annahmen beruhen. Weder im Beschluss Ds. A VIII/052 noch in den Überlegungen der einbringenden Fraktion war vorgesehen, dass dem Haupt- und Personalausschuss (HPA) eine Angelegenheit zur Beschlussfassung übertragen werden soll. Aus dem Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass der Haupt- u. Personalausschuss zur Entgegennahme der gemäß §131 Abs. 1 KVG LSA vorgeschriebenen Informationspflicht dienen soll, d.h. im HPA (im nicht öffentlichen Teil) sollen die Informationen frühzeitig und konkret erteilt werden. Im Rahmen dieser Informationspflicht sollen die relevanten Tagesordnungspunkte für stattfindende Gremiensitzungen (Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung) der Unternehmen des Privatrechts besprochen werden.

geht keinesfalls das hervor, worauf Sie in Ihrer Begründung abstellen. Die Vertretung hat beschlossen, dass Informationen im HPA ausschließlich entgegengenommen werden. Dies geschieht über Mitteilungsvorlagen, die bei Bedarf durch zusätzliche mündliche Erläuterungen ergänzt werden. Aussagen über eine angebliche Beschränkung des Informationsrechts sind daher unbegründet und nicht relevant. Eine Filterung der Informationen findet nicht statt, da alle Mitteilungsvorlagen innerhalb der geltenden Ladungsfristen im Rats-Informations-System für alle Mitglieder der Vertretung zugänglich gemacht werden. So kann jedes Mitglied eigenständig entscheiden, ob es an der Sitzung im HPA teilnehmen möchte.

Der Hinweis auf § 14 der Hauptsatzung greift hier nicht, da die Informationspflicht laut § 131 (1) S. 7/8 bereits beim Hauptverwaltungsbeamten liegt und keiner Übertragung bedarf.

7Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. 8Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert.

zu 2. angeblicher Verstoß gegen § 131 Abs. 1 KVG LSA

Eine abschließende Beschlussfassung durch den HPA ist nicht vorgesehen, und im Beschluss Ds. A VIII/052 gibt es keine entsprechenden Erwägungen. Weitere Ausführungen sind daher unnötig; der Beschluss betrifft lediglich die erstmalige Entgegennahme von Informationen.

zu 3. angebliche sonstige Verstöße

a) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Die Verwaltung scheint nicht genau zu wissen, welche Sachverhalte laut § 131 Abs. 1 KVG LSA der Informationspflicht unterliegen. Eine Rechtsberatung wäre ratsam. Die fehlende oder unzureichende Information durch den Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Unternehmen lässt sich jedoch nicht mit Unkenntnis begründen. Die Informationspflicht besteht nur im Rahmen von § 131 Abs. 2 KVG LSA, darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung.

b) fehlende praktische Umsetzbarkeit

Im Gegenteil: Der HPA findet zeitlich vor dem Stadtrat statt. Anträge für Beschlüsse können daher erst nach Erhalt der Informationen gestellt werden. Deshalb ist es essenziell, die frühzeitige Informationspflicht einzuhalten, um einen Entscheidungsprozess überhaupt in Gang zu setzen. Da alle Fraktionen im HPA vertreten sind, ist es sinnvoll, die notwendigen Informationen bereits dort zu geben – andernfalls könnten im Stadtrat keine Tagesordnungspunkte durch Anträge eingebracht werden. Zur Ergänzung: Auch fraktionslose Mitglieder können problemlos an den Sitzungen des HPA teilnehmen und werden informiert.

c) falsche Auslegung Rechtsprechung zum Urteil v. 18.09.2024 BVerwG 8 C 3.23

Es wird empfohlen, dass die Verwaltung beziehungsweise der HVB die fehlerhafte Rechtsauffassung zeitnah korrigiert. Anlass zur Sorge besteht dahingehend, dass aufgrund dieser falschen Einschätzung die Vertretung bislang nicht ausreichend informiert wurde und möglicherweise auch zukünftig unzureichende Informationen erhalten könnte, was negative Auswirkungen auf die Einwohner der Hansestadt Stendal haben kann. § 131 Abs. 1 KVG LSA steht beispielsweise § 395 AktG nicht entgegen, sodass eine rechtliche Beratung für die Verwaltung ratsam erscheint.

Stendal, den 13. März 2026



Rühl / Fraktionsvorsitzender FSS